

Drucksache Nr. 13/1645

Erarbeitungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, in der Stadt Marl:

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen

Anlage 2: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss

1. Anlass und Gegenstand der Änderung
2. Umweltbericht
3. Regionalplanerische Beurteilung
4. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Anlage 3: Umweltbericht

Anlage 4: Beteiligtenliste

Anlage 2

Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher – Lippe

Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) mit Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches in einen Allgemeinen Siedlungsbereich im Rahmen eines Flächentauschs

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Stadt Marl regt die Änderung des Regionalplanes an, um die nicht mehr genutzten Flächen des Jahnstadions an der Otto-Hue-Straße und der Waldschule mit angrenzenden Freiflächen an der Hülstraße zukünftig als Wohngebiet entwickeln zu können. Für den

Verbleib als Sportstätte besteht kein absehbarer Bedarf. Auch der Schulbetrieb der Ernst-Immel-Realschule im Gebäude der Waldschule ist bereits vor längerem aufgegeben worden. Die Stadt Marl verfolgt mit der Grundstücksentwicklung das Ziel, die Wohnfunktionen im Stadtteil Hüls auszubauen und damit auch die sozialen Infrastrukturen sowie die sonstigen Dienstleistungen zu erhalten und zu stärken.

Die Fläche des Jahnstadions und der Waldschule ist von dreieinhalb Seiten mit Wohnbebauung umgeben und bietet sich unter städtebaulichen und regionalplanerischen Gesichtspunkten somit für eine Nachverdichtung im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung an. Planungsrechtlich ist der Bereich als „Außenbereich im Innenbereich“ einzustufen. Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Gebiet nicht. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marl stellt den Bereich der ehemaligen Waldschule und der Wohngrundstücke an der Hülsstraße als Wohnbauflächen dar. Der Bereich der ehemaligen Waldschule ist dabei mit der Darstellung „Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf – Schule“ überlagert. Das Jahnstadion ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Der Bereich der Jugendwerkstatt ist als Grünfläche mit der überlagernden Darstellung „Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf – Verwaltungsgebäude, öff. Gebäude“ dargestellt.

Für die Umsetzung der Planung ist somit die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe legt in diesem Bereich bislang jedoch einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest.

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele der Stadt Marl ist daher eine Änderung des Regionalplanes mit der Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) um etwa 7,1 ha erforderlich. Da eine solche Änderung des Regionalplans mit Blick auf landesplanerische Vorgaben bedarfsgerecht zu erfolgen hat, wird an anderer Stelle im Stadtgebiet in gleich großem Umfang eine ASB-Festlegung zurückgenommen. Die erforderliche Rücknahme erfolgt im Bereich südlich der Schweriner Straße/Rostocker Straße und östlich der Stübbenfeldstraße in Marl.

1.2 Verfahren

Die Stadt Marl hat mit Schreiben vom 11.09.2018 bei der Regionalplanungsbehörde des RVR das erforderliche regionalplanerische Änderungsverfahren angeregt. Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig über die Aufstellung bzw. Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Dieses ist mit Bekanntgabe in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 04.04.2019, für den Regierungsbezirk Münster am 05.04.2019 und für den Regierungsbezirk Arnsberg am 06.04.2019 erfolgt. Zeitgleich erfolgte nach Vorlage der Scopingunterlage bis zum 10.05.2019 das schriftliche Konsultationsverfahren mit den fachlich berührten Stellen zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes.

1.3 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich des Regionalplanes umfasst den 7,1 ha großen Bereich der nicht mehr genutzten Flächen des Jahnstadions und der Waldschule. Der bislang als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegte Bereich wird zukünftig als ASB festgelegt (siehe Anlage 1).

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) definieren den Siedlungsraum, in dem gemäß Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG DVO) Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen aber auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bestehen bzw. entwickelt werden sollen. Die vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches entspricht insofern den planerischen Zielvorstellungen für die Nachnutzung der aufgegebenen Schul- und Stadionflächen in Marl.

Im Bereich südlich der Schweriner Straße/Rostocker Straße und östlich der Stübbenfeldstraße wird ein regionalplanerisch festgelegter ASB im gleichen Umfang (7,1 ha) zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zurückgenommen (siehe Anlage 1).

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche definieren gemäß Anlage 3 der LPIG DVO den Freiraum, in dem insbesondere Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren

Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist, festgelegt werden sollen. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Marl derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorgesehene Festlegung eines Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs entspricht insofern auch den planerischen Zielvorstellungen der Stadt Marl.

1.4 Standortalternativen

Die städtebauliche Neuordnung in diesem Bereich mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche ist nur möglich, da die Nutzung als Schul- und Stadionfläche aufgegeben wurde. Die brach gefallene Fläche ist von dreieinhalb Seiten mit Wohnbebauung umgeben und bietet sich insofern für eine Nachverdichtung im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur an. Für die Nachnutzung des brachgefallenen Stadion- und Schulstandortes ergeben sich insofern keine Standortalternativen.

2. Umweltbericht

2.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ist bei Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scopings fand die Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabengebiete von den Umweltauswirkungen eines Regionalplans berührt werden können, im Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum 10.05.2019 statt.

Die Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht nach Schutzgütern differenziert beurteilt. Die Regionalplanungsbehörde hat den beigefügten Umweltbericht des Büros L + S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG / Stadt Gladbeck (Anlage 3) geprüft und sich insofern zu Eigen gemacht.

2.2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die aus regionalplanerischer Sicht erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Für den Teilbereich "Stübbenfeld" sind infolge der Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bei den zu betrachtenden Schutzgütern keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Umweltprüfung erfolgt daher detailliert für den Teilbereich „Jahnstadion“. Dieser Teilbereich umfasst das brachliegende und eingezäunte Stadionareal, die Wald- und Gehölzflächen mit z.T. altem Baumbestand sowie die Siedlungsfläche an der Hülsstraße mit Kindergarten und ehemaliger Waldschule.

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung umfasst im Wesentlichen den Regionalplanänderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von bis zu 300 m.

Schutzgutbetrachtung

Für die Schutzgüter bzw. Teilaspekte des Schutzgutes Wohnen und Wohnumfeld, naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Kulturelles Erbe / Kultur- und Sachgüter, Wasser sowie Luftqualität ergeben sich keine Betroffenheiten.

Für die folgenden Schutzgüter ergeben sich im Teilbereich „Jahnstadion“ die unten aufgeführten Umweltauswirkungen:

- Erholungsfunktion: Verlust von Erholungsflächen und Wegeverbindungen
- Planungsrelevante Arten, Tiere: Verlust von Vegetationsflächen und somit Lebensräumen
- Landschafts- und Stadtbild: Verlust von hoch bis sehr hoch bedeutsamen Landschafts- bzw. Ortsbildelementen
- Boden/ schutzwürdige Böden: Verlust von schutzwürdigen Böden, die jedoch stark anthropogen verändert sind; natürliche Bodenverhältnisse nur im Bereich der Waldflächen zu erwarten
- Klima: Verlust von Flächen mit sehr hoher klimatischer Ausgleichsfunktion

Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen sind diesbezüglich auszuschließen.

Für die oben genannten erheblichen Umweltauswirkungen kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk selbst keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen.

Es ist jedoch absehbar, dass durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen die Umweltauswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können. Im Umweltbericht sind beispielhaft Hinweise zu möglichen Maßnahmen aufgeführt. Hierbei sind besonders wichtig der größtmögliche Erhalt der Wald- und Gehölzflächen und eine attraktive Durchgrünung der Siedlungsfläche sowie die Anlage sinnvoller Wegeverbindungen.

Es ist grundsätzlich erkennbar, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch entsprechende Maßnahmen, die auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind, kompensiert werden können.

3. Regionalplanplanerische Bewertung

Die rechtlichen Vorgaben für die 15. Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Der Landesentwicklungsplan legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG).

3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Durch die Umnutzung eines brach liegenden Geländes zu wohnbaulichen Zwecken und die gleichzeitige Rücknahme eines ASB in siedlungsräumlicher Randlage wird dem o.g. Grundsatz der Raumordnung Rechnung getragen. Die Planänderung dient der Konzentration der Siedlungstätigkeit. Hierdurch wird die Tragfähigkeit von innerstädtischen sozialen und technischen Infrastrukturen und damit die mittelzentrale Funktion der Stadt Marl insgesamt gestärkt.

3.2 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

LEP NRW Siedlungsraum

Gemäß Ziel 2-1 ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen. Laut dem Grundsatz 6.1-3 soll die Siedlungsstruktur dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Erläuternd wird im LEP NRW zum Grundsatz 6.1-3 dargelegt, dass diese dezentrale Konzentration mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen ist. Damit sollen u.a. flächensparend die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden.

Die Stadt Marl ist gemäß LEP NRW ein Mittelzentrum. Die Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs für zukünftige Wohnbauflächen führt zu einer Nachnutzung brachgefallener Schul- und Stadionflächen und dient der Nachverdichtung eines von dreieinhalb Seiten mit Wohnbebauung umgebenen Bereiches. Dadurch - und durch die Rücknahme eines ASB gleicher Größe in siedlungsräumlicher Randlage - wird den Grundsätzen zur Stärkung eines zentralen Ortes, der kompakten Siedlungsentwicklung und dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprochen. Die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von innerstädtischen Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird durch die Planung gestärkt.

Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW ist als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich dann i.d.R. innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen.

Nur ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, nämlich dann, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,

- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Da im vorliegenden Fall keiner der genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist und die brach gebliebenen Schul- und Stadionflächen in integrierter Lage im Marler Stadtgebiet liegen, womit eine Anwendung des Ziels 2-4 LEP NRW zu im Freiraum befindlichen Ortsteilen ausscheidet, ist die von der Stadt Marl beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ohne eine Änderung des Regionalplans nicht möglich. Die 15. Regionalplanänderung dient der Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die kommunale Siedlungsentwicklung der Stadt Marl zu schaffen.

Gemäß Ziel 6.1-1 ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Aus der Siedlungsflächenbedarfsberechnung des RVR ergibt sich, dass im Regionalplan eine Rücknahme von ASB-Reserven, die bauleitplanerisch noch nicht gesichert sind, erforderlich ist. In Abstimmung mit der Stadt Marl wird daher im Bereich südlich der

Schweriner Straße/Rostocker Straße und östlich der Stübbenfeldstraße ein regionalplanerisch festgelegter ASB zugunsten einer Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im Umfang von 7,1 ha zurückgenommen (siehe Anlage 1).

Gemäß dem Grundsatz 6.1-5 zum Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ soll die Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Die Änderung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs zum Allgemeinen Siedlungsbereich führt zu einem geschlossenen Siedlungsgefüge östlich der Hülstraße in Marl. Die Planänderung entspricht damit dem o.g. Grundsatz zur kompakten Gestaltung einer nachhaltigen europäischen Stadt.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW zufolge sollen Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang haben vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die Fläche des Jahnstadions an der Otto-Hue-Straße und der Waldschule mit angrenzenden Freiflächen an der Hülstraße ist nach Aussage der Stadt Marl als sog. „Außenbereich im Innenbereich“ zu beurteilen. Mit dem Begriff des „Außenbereichs im Innenbereich“ wird eine ringsum von Bebauung umgebene Freifläche beschrieben, die so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht mehr als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt und die deshalb nicht als Baulücke erscheint. Sie liegt dann nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs sondern ist bebauungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen (vgl. OVG Münster Urt. v. 11.10.2018 – 7 D 66/17, Rn 46).

Dennoch kann die geplante städtebauliche Entwicklung der Stadt Marl als mit Grundsatz 6.1-6 LEP NRW vereinbar gewertet werden. Die spezielle Fallkonstellation eines „Außenbereichs im Innenbereich“ wird zwar weder im Grundsatz noch in der dazugehörigen Erläuterung aufgegriffen; aus der Erläuterung zu Grundsatz 6.1-6 LEP NRW geht jedoch hervor, dass unter Maßnahmen der Innenentwicklung „Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung“ und die Mobilisierung von „ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken“ zu verstehen sind. Da die von der Stadt Marl beabsichtigte Planung sowohl eine angemessene Nachverdichtung, als auch weitgehend die Nachnutzung eines brachgefallenen Grundstückes darstellt, wird der dem Grundsatz 6.1-6 zugrunde liegenden Intention Rechnung getragen, zumal auf regionalplanerischer Ebene parallel eine Rücknahme eines gleichgroßen, in siedlungsräumlicher Randlage befindlichen ASB erfolgt.

Dem Grundsatz 6.1-8 wird die Planung im besonderen Maße gerecht: demnach sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll gemäß LEP der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden. Die Änderung des Regionalplans dient der Wiedernutzung der brachliegenden ehemaligen Schul- und Stadionflächen. Große Teile des Plangebietes sind unter der Nr. 4308/0018 als Altstandort „Jahnstraße“ im Altlastenkataster des Landes NRW erfasst. Im Rahmen von Laufbahnsanierungen wurden nach Informationen der Stadt Marl 2004/2005 Belastungen festgestellt, die vor Ort verblieben sind bzw. mit unbelastetem Oberboden abgedeckt wurden. Anhaltspunkte für Schadstoffverfrachtungen der Asche- und Schlackereste wurden in diesem Zusammenhang nicht festgestellt. Die Bereiche sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Bei einer hydrogeologischen Bodenuntersuchung im Jahr 2016 wurde das Vorhandensein von Aufschüttungen bestätigt, weitergehende chemische Analysen wurden nicht ausgeführt.

Zum Ausschluss einer ggf. vorhandenen Gefährdung für die geplante Wohnnutzung werden die beschriebenen Schlackenreste im Bereich der Wohngebäude und zukünftig unversiegelter Flächen sowie der geplanten Versickerungsanlagen nach Informationen der Stadt Marl vollständig ausgehoben und gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben behandelt. Hierzu werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ergänzende Bodenuntersuchungen mit abfalltechnischer Klassifizierung ausgeführt (Bodenmanagementkonzept).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die 15. Regionalplanänderung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen zum Siedlungsraum steht.

LEP Freiraum

Gemäß Grundsatz 7.1-1 LEP NRW soll der Freiraum erhalten werden, seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der 15. Regionalplanänderung wird eine bislang als Freiraum festgelegte Fläche überplant und zukünftig als ASB festgelegt. Im Geltungsbereich der Regionalplanänderung befinden sich Baumbestände, die von der ortsansässigen Bevölkerung für Freizeit-

und Erholungsaktivitäten genutzt werden. Insofern wird dem Grundsatz 7.1-1 LEP NRW nicht entsprochen.

Allerdings sind weite Teile des Bereichs durch die brachgefallenen baulichen Anlagen des Jahnstadions und der Waldschule geprägt. Zudem wird im Gegenzug ein gleichgroßer, in siedlungsräumlicher Randlage befindlichen ASB zurückgenommen und in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich) umgewidmet, so dass die Belange des Freiraums im Rahmen der Abwägung zwar zurückgestellt, insgesamt aber nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden. Mit der Neufestlegung des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird dem Ziel 7.1-2 LEP NRW entsprochen, wonach die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern hat.

Gemäß Grundsatz 7.1-4 sollen geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgefährdete Flächen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Im Änderungsbereich befinden sich Böden, die in weiten Teilen durch Bebauung und Versiegelung erheblich beeinträchtigt sind. Aufgrund der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich können die brachgefallenen Flächen einer siedlungsstrukturell integrierten, baulichen Nutzung zugeführt werden und ggf. bestätigte Altlastenverdachtsflächen entsprechend den geltenden Vorgaben saniert werden. Von daher entspricht die Planänderung in Teilen dem o.a. Grundsatz.

3.3 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe

Allgemeine Siedlungsbereiche

Gemäß Grundsatz 3.1 im Kapitel 3.1 soll im Plangebiet eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die 15. Änderung des Regionalplans hat die Festlegung eines ASB zum Gegenstand und dient damit der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Dem Grundsatz wird insofern entsprochen.

3.4 Regionalplan Ruhr (Entwurf)

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Die im Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Planänderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Damit entspricht die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Marl auch den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung und ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.5 Fazit

Die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

4. Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Wird der Erarbeitungsbeschluss für die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.03.2020 gefasst, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW werden die in Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert angeschrieben. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

Gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird die Regionalplanänderung beim Kreis Recklinghausen und beim Regionalverband Ruhr für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr die Unterlagen elektronisch veröffentlicht. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während dieser Frist Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten 15.

Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW mindestens 2 Wochen vorher in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW durchgeführt werden. Über die im Rahmen einer Erörterung nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken soll dann die Verbandsversammlung entscheiden.

Abschließend fasst die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans (siehe § 19 Abs. 4 LPIG NRW). Nach Aufstellungsbeschluss zeigt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde die Planänderung gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW an.